

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Dienstag, den 29.03.2022

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Beyer, Elke	abwesend bei Beschluss TOP 2
Danielis, Walter	
Erbguth-Feldner, Meike	
Fabi, Markus	
Forstmeier, Werner	
Hessenauer, Walter	
Hillermeier, Joseph	
Homm-Vogel, Elke	
Huber, Franz Xaver, Prof. Dr.	
Hüttinger, Hannes	
Illig, Richard	
Kotzurek, Claus	
Kupser, Paul, Dr.	
Lintermann, Jochen	abwesend bei Beschluss TOP 7
Lösch, Daniel	
Meier, Johannes	
Meyer, Boris-André	
Pollack, Kathrin	
Porzner, Martin	
Raschke-Dietrich, Monika	
Reisner, Frank	abwesend bei Beschluss TOP 10
Salinger, Stefan	
Sauerhammer, Gerhard	
Sauerhöfer, Jochen	
Schaudig, Otto	
Schildbach, Milan	
Schoen, Christian, Dr.	
Seiler, Friedmann	

Stein-Hoberg, Sabine
Stephan, Manfred
Vogel, Nadine
Ziegler, Bernd

Schriftführerin

Jakob, Barbara

Verwaltung

Stöckert, Frank
Wilhelm, Nadja

per ViKo

Referenten

Büschl, Jochen
Jakobs, Christian

Weitere Anwesende

Herr Leitender Polizeidirektor Josef Mehringer und Herr Kriminaldirektor Dieter Hegwein für TOP 1

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Bucka, Markus, Dr.	entschuldigt ab TOP 6
Eff, Hans Jürgen	entschuldigt
Görmer, Andreas	entschuldigt
Holzhäuer, Hans, Dr.	entschuldigt ab TOP 11
Rühl, Oliver	entschuldigt
Schalk, Andreas	entschuldigt
Schildbach, Uwe	entschuldigt
Sichermann, Paul	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Vorstellung der Kriminalstatistik durch die PI Ansbach
- TOP 2 Symbolische Widmung für Partnerschaftsjubiläum Bay-City
- TOP 3 Seniorenbeirat - Neuberufung der Mitglieder
- TOP 4 Jugendhilfeausschuss; Änderung der Besetzung
- TOP 5 Abschaffung der noch bestehenden 10-H-Abstandsregelung; Antrag der ÖDP vom 18.03.2022
- TOP 6 7. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Ansbach
- TOP 7 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für das Maßnahmenpaket im REACT-EU-Förderprojekt "Innenstädte beleben"
- TOP 8 Erlass einer Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen
- TOP 9 Bebauungsplan Nr. 72 "für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße"
 - a) Bericht über Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlegung
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
- TOP 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 1-IV "Für einen Teilbereich zwischen Klopstockstraße und Holbeinweg"
 - a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung
 - b) Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- TOP 11 Quartalsbericht 4/2021
- TOP 12 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 13 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Stadtrates geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

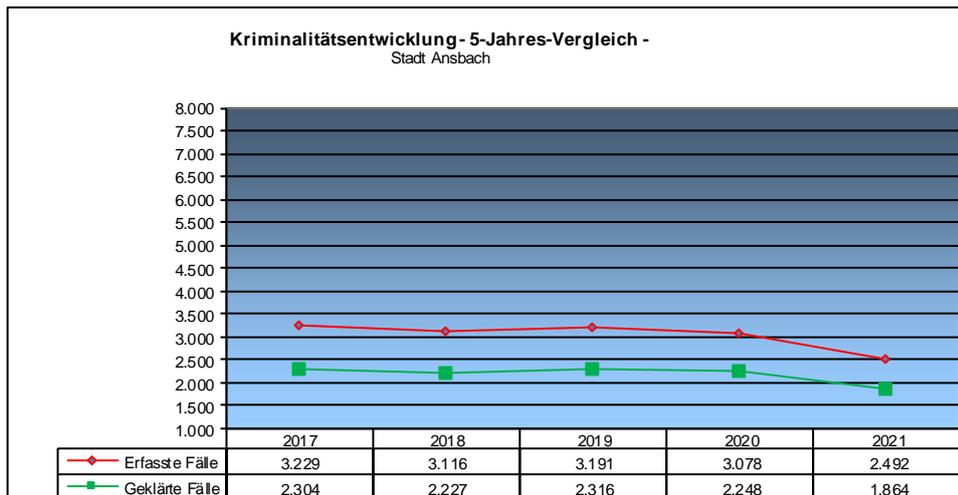
Öffentliche Sitzung

TOP 1 Vorstellung der Kriminalstatistik durch die PI Ansbach

Herr Kriminaldirektor Dieter Hegwein berichtet, dass die Polizeiinspektion Ansbach ein Gebiet mit einer Fläche von ca. 533,5 km² und etwa 75.500 Einwohnern betreut. Im Polizeizentrum Ansbach sind folgende Polizeidienststellen bzw. Organisationseinheiten untergebracht:

- Kriminalpolizeiinspektion Ansbach
- Verkehrspolizeiinspektion Ansbach
- Einsatzzug Ansbach
- Zivile Einsatzgruppe Ansbach

Kriminalitätsentwicklung in der Stadt Ansbach:

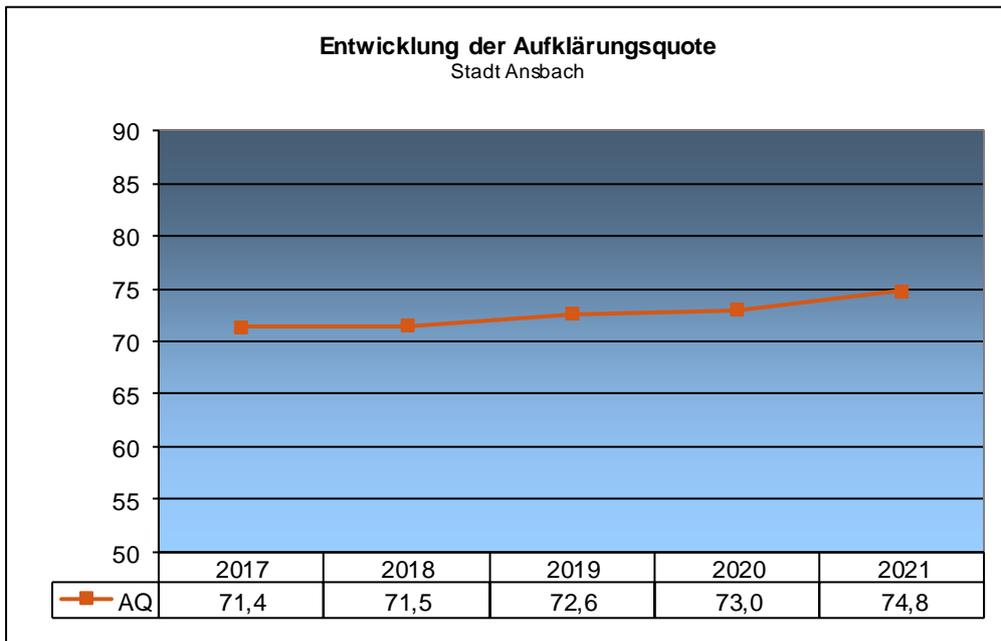


Kriminalitätsentwicklung im Vergleich:

Anzahl der erfassten Fälle

	2017	2018	2019	2020	2021	5-Jahres Mittel	Vgl. 2020
Bayern	586.206	594.116	567.961	563.187	543.680	571.030	-4,8%
Mittelfranken	86.149	83.942	80.904	76.714	72.845	80.111	-7,5%
Stadt Ansbach	3.229	3.116	3.191	3.078	2.492	3.021	-19,0%
LKR Ansbach	5.231	5.408	5.650	5.164	4.639	5.218	-10,2%
LKR NEA	2.770	2.982	2.824	2.523	2.316	2.683	-8,2%
LKR WUG	3.382	3.414	3.466	3.275	2.910	3.289	-11,1%

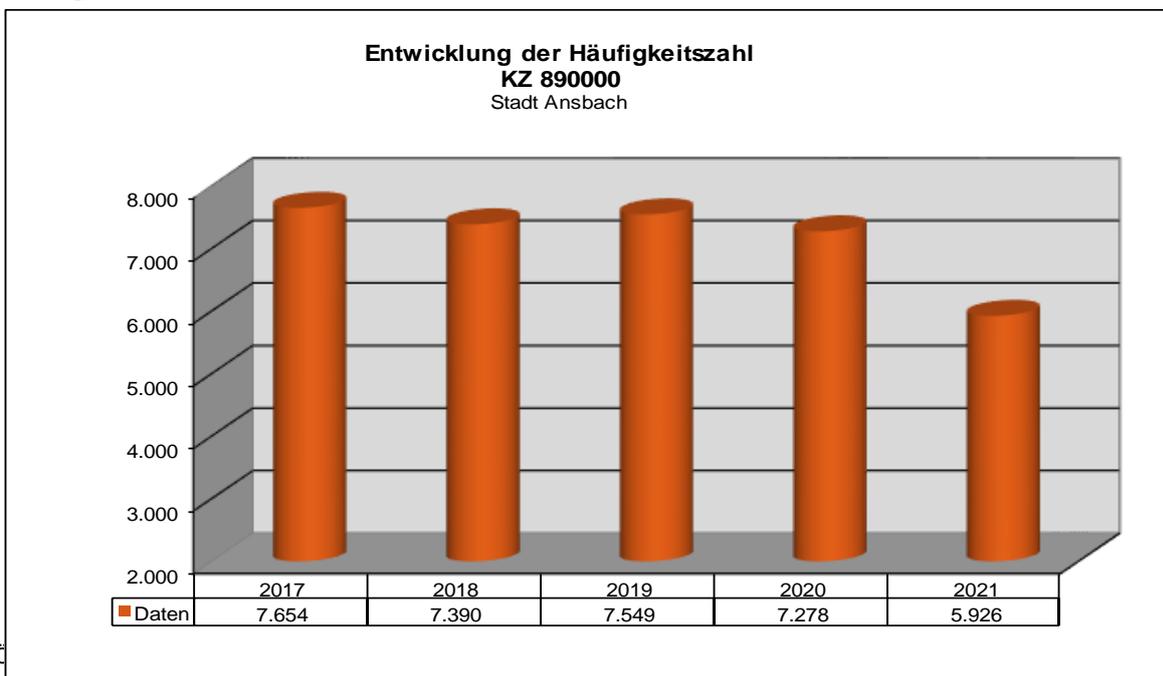
Entwicklung der Aufklärungsquote in der Stadt Ansbach:



Entwicklung der Aufklärungsquote im Vergleich:

Aufklärungsquote gesamt:	2017	2018	2019	2020	2021	Ver- änderung
Bayern	66,8	66,7	67,0	68,1	69,0	0,9
Mittelfranken	68,7	68,5	68,4	68,9	70,4	1,5
LKR AN	65,6	69,3	67,7	70,3	69,8	-0,5
Stadt AN	71,4	71,5	72,6	73,0	74,8	1,8
LKR NEA	70,5	68,7	71,5	70,7	69,6	-1,1
LKR WUG	81,1	75,7	76,4	75,4	74,4	-1,0

Häufigkeitszahl



Deliktbereiche:
Allgemeine Kriminalität:

PKS-Entwicklung Stadt Ansbach								
Delikte	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020 / 2021		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	3.229	3.116	3.191	3.078	2.492	-586	-19,0%	
Straftaten insgesamt ohne AufenthG	3.179	3.078	3.159	3.042	2.470	-572	-18,8%	
AQ von 890000	70,9	71,2	72,3	72,8	74,6	1,8		
Mord	0	0	1	1	0	-1	-100,0%	
Totschlag	1	2	0	1	1	0	0,0%	
Sexualdelikte	46	40	45	54	54	0	0,0%	
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe	13	3	5	7	5	-2	-28,6%	
sexuelle Belästigung	10	16	10	7	12	5	71,4%	
sexuelle Beleidigung	13	6	4	12	6	-6	-50,0%	
exhibitionistische Handlungen	2	4	4	5	5	0	0,0%	
Kinderpornographie gesamt	4	2	15	9	16	7	77,8%	
Rohheitsdelikte	641	666	623	642	489	-153	-23,8%	
Raub	13	12	17	21	5	-16	-76,2%	
Straßenraub	2	0	1	4	0	-4	-100,0%	
KV-Delikte insgesamt	497	505	486	486	345	-141	-29,0%	
Diebstahl insgesamt	855	800	791	668	570	-98	-14,7%	
einfacher Diebstahl	580	593	615	491	425	-66	-13,4%	
Ladendiebstahl	193	220	227	191	192	1	0,5%	
Taschendiebstahl	17	17	7	7	2	-5	-71,4%	
schwerer Diebstahl	275	207	176	177	145	-32	-18,1%	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	32	20	19	11	9	-2	-18,2%	
schwerer Diebstahl von Kfz	14	12	7	10	14	4	40,0%	
Fahrraddiebstahl	142	140	122	78	70	-8	-10,3%	
ED Gewerbeobjekte	71	50	31	42	48	6	14,3%	
Wohnungseinbruch	11	10	13	12	4	-8	-66,7%	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	418	470	468	511	416	-95	-18,6%	
Betrug	344	321	349	403	289	-114	-28,3%	
Leistungserschleichung	44	37	29	36	31	-5	-13,9%	
Cybercrime	20	32	33	36	19	-17	-47,2%	
Sachbeschädigung	404	360	371	350	367	17	4,9%	
Sachbeschädigung durch Graffiti	65	49	70	43	111	68	158,1%	
Rauschgiftdelikte	246	237	327	268	143	-125	-46,6%	
Straßenkriminalität	531	517	444	343	378	35	10,2%	
AufenthG	50	38	32	36	22	-14	-38,9%	
Straftaten mit Tatmittel Internet	79	70	56	80	78	-2	-2,5%	

Herr Leitender Polizeidirektor Josef Mehringer ergänzt, dass man bei den Körperverletzungsdelikten eine Zunahme von unter den Jugendlichen wahrnehme. Man habe daher den Schloßplatz im Blick und sei auch im Gespräch mit den Schulen.

Cyberkriminalität:

Computerkriminalität	2017	2018	2019	2020	2021*
PKS-Tatortzahlen	119	234	163	176	153
AQ	85,7%	84,2%	82,2%	73,9%	72,5%
KPI End-Sb	28**	45	38	73	41
AQ KPI End-Sb	47,5%	64,4%	60,5%	60,3%	46,3%

Politisch motivierte Kriminalität:

	2017	2018	2019	2020	2021
Rechts	10	13	16	15	22
Links	15	3	20	9	0
Sonstige	8	15	8	16	12
Gesamt	33	31	44	40	34

Es handelte sich vor allem um Beschädigungen von Wahlplakaten.
In der Stadt Ansbach wurden neun Reichsbürger identifiziert.

Tatverdächtigenstruktur – Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen:

	TV gesamt	unter 21		nichtdeutsche TV		männliche TV	
2017	1.667	353	21,2%	522	31,3%	1292	77,5%
2018	1.590	346	20,7%	585	25,3%	1190	77,6%
2019	1.632	391	21,8%	526	27,6%	1233	80,3%
2020	1.503	336	22,4%	490	32,6%	1147	76,3%
2021	1.297	266	20,51%	436	33,62%	963	74,25%

Es ist zu beachten, dass unter „nichtdeutsche TV“ alle Straftaten, die durch Ausländer begangen wurden, erfasst wurden, egal ob sie tatsächlich in Ansbach wohnen oder aus anderen Gründen in Ansbach waren, z.B. Touristen.

Fazit:

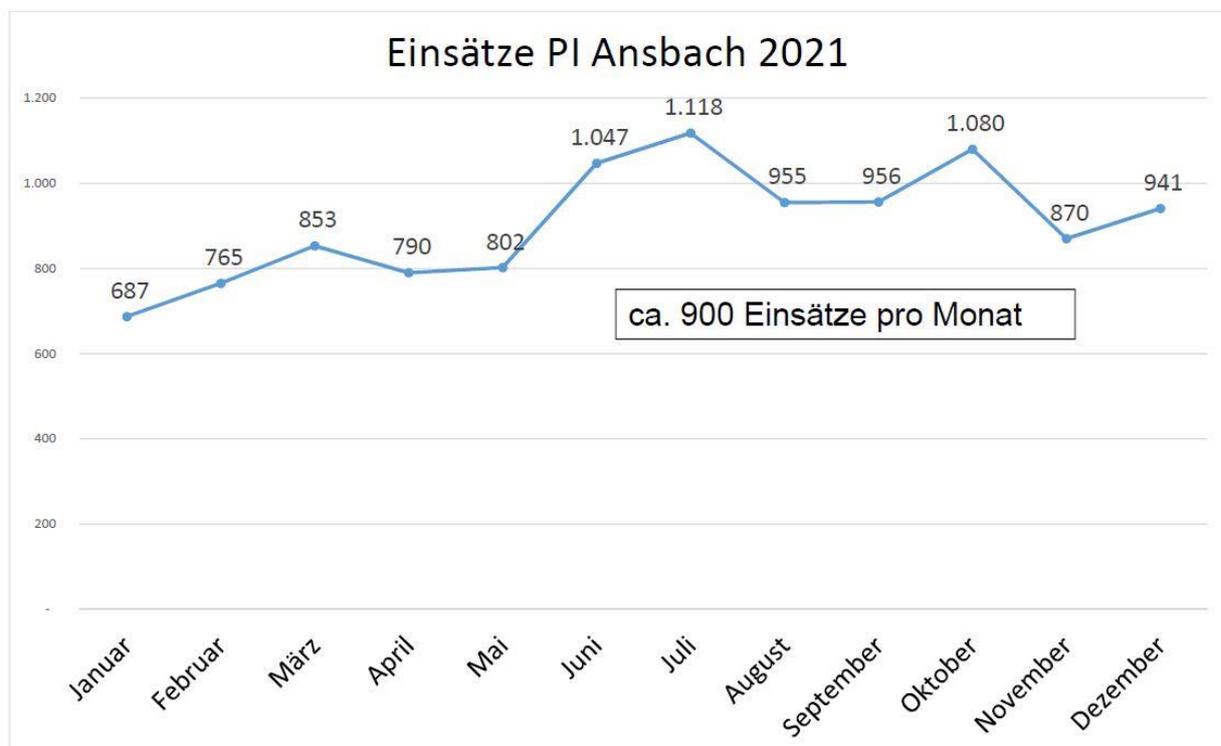
In der Stadt Ansbach kann man sicher leben. Die trotz starken Rückgangs immer noch vergleichsweise hohe Häufigkeitszahl ist mit verschiedenen Kriminalitätsfaktoren erklärbar. Dazu tragen Treffpunkte, wie der Bahnhofsbereich bei. Ein früherer Treffpunkt am Herrieder Tor ist als Faktor nahezu verschwunden. Die Attraktivität des Einkaufszentrums „Brückencenter“ ist noch immer ein Erklärungsansatz.

Die Häufigkeitszahl der Stadt Ansbach liegt mit 5979 nur geringfügig unter der der Stadt Nürnberg mit 6586.

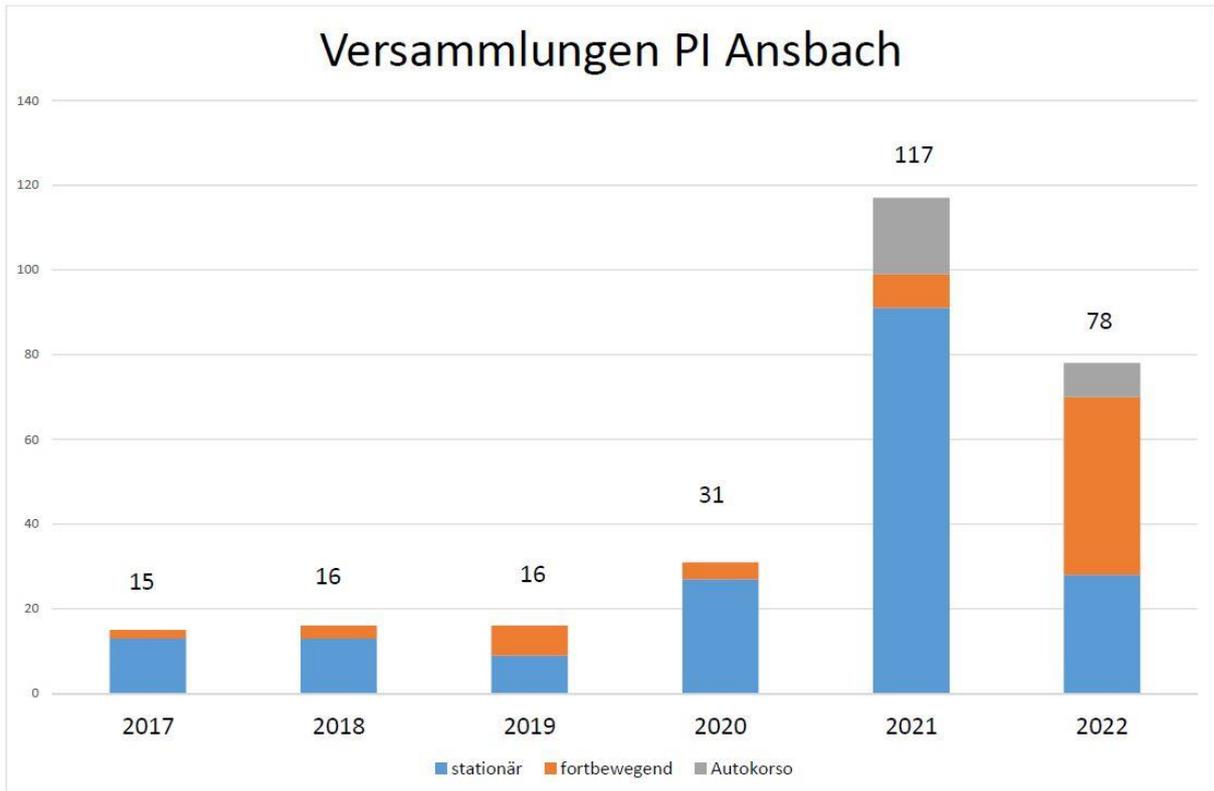
Die Aufklärungsquote liegt deutlich sowohl über dem bayerischen als auch über dem mittelfränkischen Wert und hat sich zu den Vorjahren nochmals gesteigert. Sie stellt die höchste Aufklärungsquote im 5-Jahresvergleich dar.

Die zum Teil deutlichen Rückgänge bei den Rohheits- und Eigentumsdelikten stellen eine erfreuliche Entwicklung dar. Eine längerfristige Entwicklung bleibt abzuwarten.

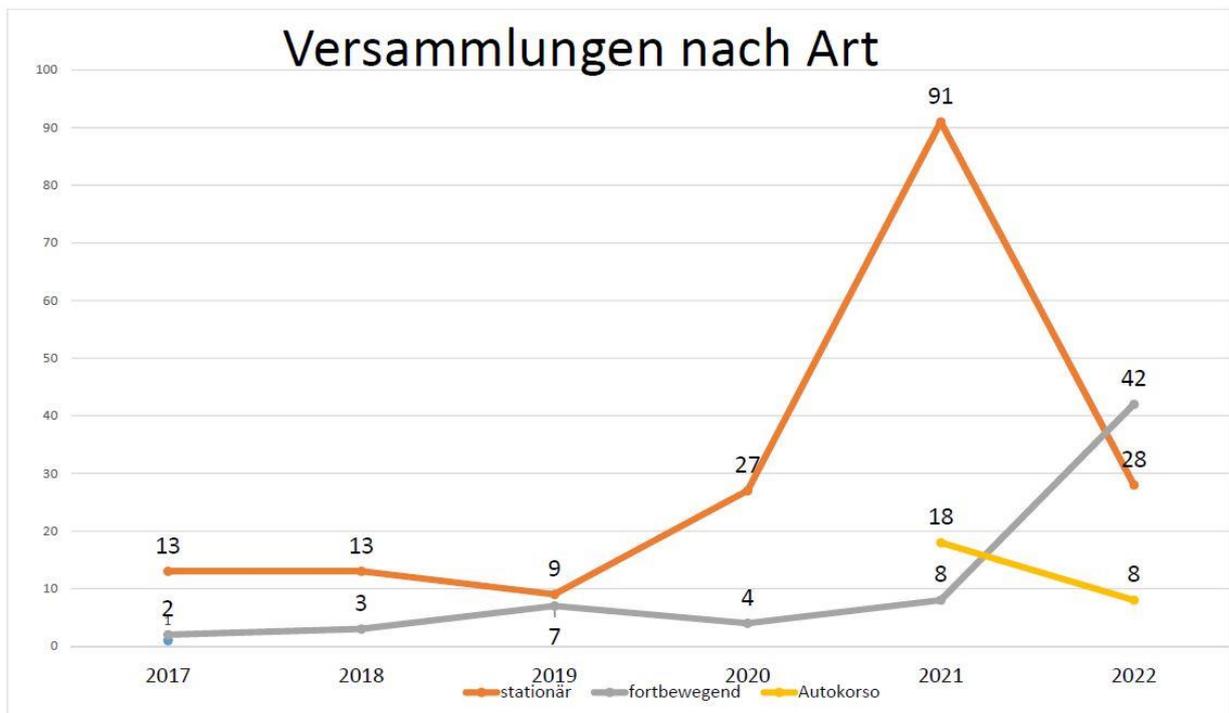
Herr Mehringer stellt noch die Einsatzzahlen vor:



Die Entwicklung der Versammlungen in Ansbach stellt sich wie folgt dar:



Herr Mehringer weist darauf hin, dass der Wert „78“ im Jahr 2022 Stand heute (29.03.2022) ist.



Zur Versammlung am 05.03.2022 teilt Herr Mehringer mit, dass das Versammlungsrecht ein hohes Gut ist und auch vom Verwaltungsgericht sehr hoch

aufgehängt wird. Wenn eine Versammlung und eine Gegenversammlung gleichzeitig stattfinden, besteht grundsätzlich das Recht bis zur Hör- und Sehweite vorzudringen. Dass die Versammlung am Martin-Luther-Platz eine Andacht war, war im Vorfeld nicht bekannt, da diese Information im Bescheid nicht enthalten war. Bei einer religiösen Veranstaltungen, wäre das Recht auf freie Religionsausübung betroffen gewesen und man hätte die Gegenversammlung anders lenken können. Man wird dies künftig besser im Blick behalten.

Herr Oberbürgermeister Deffner bedankt sich für die Vorstellung der Kriminalstatistik. und die sehr gute Zusammenarbeit mit der Polizei. Es bestehe nun noch die Gelegenheit zu weiteren Fragen.

Herr Hegwein berichtet daraufhin, dass Straftaten in den US-Kasernen in der Statistik grundsätzlich nicht erfasst sind, da hier in der Regel nicht deutsches Recht zur Anwendung kommt.

Herr Mehringer bedankt sich seinerseits für die hervorragende Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung in allen Bereichen.

Dient zur Kenntnis.

TOP 2 Symbolische Widmung für Partnerschaftsjubiläum Bay-City

Frau Wilhelm teilt mit, dass anlässlich des 60-jährigen Jubiläums zwischen Ansbach und Bay City als Zeichen der Wiederbelebung und Wertschätzung der deutsch-amerikanischen Freundschaft eine Brücken-Benennung erfolgen soll. Hierfür schlägt die Verwaltung vor, den früheren Eisernen Steg in „Bay City Brücke“ zu benennen. Einerseits hat man den transatlantischen Gedanken durch die Brücke und andererseits hat die Brücke aktuell keinen Namen.

Im Schul- und Kulturausschuss wurde eine ausführlichere Diskussion im Stadtrat gewünscht und das Thema daher nochmal in die Fraktionen verwiesen.

Herr Dr. Schoen beantragt, die Brückencenter-Brücke nach Bay City zu benennen. Die anderen Fraktionen schließen sich diesem Vorschlag an.

Herr OB Deffner bittet um Abstimmung.

Beschluss:

Die Brückencenter-Brücke soll in Bay City Brücke benannt werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja 33 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen.**

Frau Wilhelm stellt die überarbeitete Fassung des Partnerschaftslogos Ansbach-Bay City vor, das ebenfalls als Zeichen der Wertschätzung eingeführt werden soll. Es

wurden die Größenverhältnisse und die Schriftart (entsprechend dem neuen touristischem Logo) angepasst.



Beschluss:

Dem abgebildeten Logo wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3 Seniorenbeirat - Neuberufung der Mitglieder

Herr Jakobs berichtet, dass die 9. Amtsperiode des Seniorenbeirates der Stadt Ansbach am 31. März 2022 endet.

Gemäß § 3 der Satzung i.d.F. vom 25.01.1996 sind die Mitglieder und deren Stellvertreter für die nächsten 3 Jahre vom Stadtrat neu zu berufen, wobei Wiederberufung zulässig ist. Die Kandidatur wurde vom amtierenden Seniorenbeirat vorbereitet. Die Vorschlagsliste wird in der Anlage übersandt.

Vorschläge von Bewohnern der Altenheime und Altenwohnungen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung wurden nicht eingeholt, da diesbezügliche Bemühungen in den vorausgehenden Amtsperioden des Seniorenbeirates ohne Erfolg geblieben sind.

Nach der Berufung der Mitglieder und Stellvertreter des Seniorenbeirates durch den Stadtrat erfolgt die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates durch den Oberbürgermeister (§ 7 Abs. 1 der Satzung).

Vorschlagsliste für die Mitglieder und Stellvertreter des Seniorenbeirates der Stadt Ansbach für die 10. Amtsperiode ab 01.04.2022

2 Mitglieder des Stadtrats (bereits berufen):

Otto Schaudig, Vertreter Jochen Lintermann
Richard Illig, Vertreterin Meike Erbguth-Feldner

22 ordentliche Mitglieder:

Folgende Personen haben sich beworben:
Elisabeth Bady Caritasverband, seit 2015 Mitglied des SB

Dieter Beer VDK, seit 2018 Mitglied des SB
Herta Egerer seit 2013 Mitglied des SB
Markus Fabi Arbeiterwohlfahrt, bereits Mitglied des SB
Rainer Goede Neue Bewerbung
Veronika Hensel Sozialverband, bereits Mitglied des SB
Rainer Hesse Neue Bewerbung
Fritz Heubeck seit 2018 Mitglied des SB
Margot Huber seit 2018 Mitglied des SB
Roland Mages VDK, neue Bewerbung
Doris Voit Neue Bewerbung
Inge Müller Neue Bewerbung
Ivanka Perisic seit 2003 Mitglied des SB
Ulrich Rach Caritasverband, seit 2015 Mitglied des SB
Harald Riegler seit 2018 Mitglied des SB
Natalie Savchyn Neue Bewerbung
Marianne Schuhbauer BRK, seit 1994 Mitglied des SB
Brigitte Völkert Neue Bewerbung
Michael Vogel Neue Bewerbung
Therese Walter seit 2009 Mitglied des SB, Schriftführerin
Josef Weigert Verdi, seit 2015 Mitglied des SB
Heidemarie Weltz Verdi, seit 2018 Mitglied des SB

Herr Meier beantragt, über den Vorschlag „Ulrich Rach“ separat abzustimmen.

Herr OB Deffner bittet zunächst um Abstimmung über die vorgeschlagene Liste ausgenommen von Herrn Ulrich Rach.

Beschluss:

Die in der Vorschlagsliste genannten Persönlichkeiten (ohne Herrn Ulrich Rach) werden als Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Seniorenbeiratssatzung in den Seniorenbeirat berufen.

Einstimmig beschlossen.

Herr OB Deffner bittet nun um Abstimmung über Herrn Ulrich Rach:

Beschluss:

Der in der Vorschlagsliste genannte Herr Ulrich Rach wird als Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 der Seniorenbeiratssatzung in den Seniorenbeirat berufen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 32 Nein 3
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 4 Jugendhilfeausschuss; Änderung der Besetzung

Herr Jakobs berichtet, dass Herr Fabi darum gebeten habe, einen Wechsel bei der SPD-Fraktion im Jugendhilfeausschuss vorzunehmen. Nadine Vogel soll künftig als ordentliches Mitglied und Herr Markus Fabi als erster Vertreter benannt werden.

Aktuelle Besetzung Jugendhilfeausschuss

Ziegler (CSU)	Görmer	Schaudig
Lintermann (CSU)	Sauerhöfer	Hillermeier
Erbguth-Feldner (GRÜNE)	Stein-Hoberg	Dr. Schoen
Dr. Holzhäuer (BAP)	Raschke-Dietrich	Stephan
Fabi (SPD)	Vogel	Porzner
Eff (FW/AN)	Kotzurek	Homm-Vogel
Schildbach M. (OLA)	Meyer	Schildbach U.
Sichermann (ÖDP)	Seiler	Forstmeier

Beschluss:

Frau Nadine Vogel wird künftig als ordentliches Mitglied des Jugendhilfeausschuss und Herr Markus Fabi als erster Vertreter benannt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5 Abschaffung der noch bestehenden 10-H-Abstandsregelung; Antrag der ÖDP vom 18.03.2022

Herr Büschl berichtet, die ÖDP beantragt, dass die Stadt Ansbach die Abschaffung der noch bestehenden 10-H-Abstandsregelung fordert, da diese den dringend notwendigen Ausbau der Windkraft stark behindere. Die Stadt Ansbach solle diese Forderung im Rahmen der Anhörung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms der Bayerischen Staatsregierung mitteilen.

Dies solle laut Antragsteller im Rahmen der LEP-Fortschreibung eingebracht werden. Zum Thema Windenergie greife der LEP-Entwurf zur bereits bestehenden Steuerungsmöglichkeit über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lediglich

- den Bezug auf Referenzwindenergieanlagen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen (Z), sowie
- die regelmäßige Überprüfung, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind (G)

auf.

Beide Ergänzungen dienen dazu, den technischen Stand des Steuerungskonzeptes zu erkennen und neue Erkenntnisse in die Fortschreibung einfließen zu lassen. Die Flächen- und Leistungsfähigkeit soll dadurch gesteigert werden.

Herr Büschl informiert, dass die mit dem Antrag angestrebte Stellungnahme grundsätzlich möglich sei, aber voraussichtlich nicht zielführend ist, da Stellungnahmen

gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ausschließlich zu den gekennzeichneten Änderungen des Fortschreibungsentwurfes LEP erbeten werden. Andere Festlegungen des LEP (oder sonstiger gesetzlicher Regelungen) sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Die 10H-Regelung wurde mit der seit dem 1.8.2014 geltenden Änderung des Baugesetzbuches (§ 249 Abs. 3 BauGB), der sog. Länderöffnungsklausel, möglich. Die Bestimmung wurde in der Bayerischen Bauordnung (Art. 82 BayBO) umgesetzt und gilt seit dem 17.11.2014. Die Gemeinde kann durch Bauleitplanung einen geringeren Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung vorsehen.

Herr OB Deffner ergänzt, dass die 10H-Regelung vor allem ein Politikum sei und wenn man sich näher damit befasse wird man feststellen, dass es eigentlich das ist, was man bei allen anderen Themen immer will, nämlich die Einbindung der Bürger in Entscheidungen. Es gehe nicht darum Windkraftanlagen zu verhindern oder zu verbieten, sondern darum im Rahmen der Öffnungsklausel eine Entprivilegierung für Windkraftanlagen zu haben und das Ganze in die Hand der Kommunen zu legen. Durch den Beschluss zu den Windkraftanlagen in Strüth, habe man dies auch gerade erst gemacht, weil eben die Bürger vor Ort das mittragen, obwohl der Abstand deutlich unter 10H ist.

Herr Forstmeier teilt mit, dass man mit dem Antrag die laufende LEP-Kommentierung nutzen wolle, um einzufordern, dass die 10H-Regelung abgeschafft werde. Tatsache sei, dass im Jahr 2021 kein einziges neues Windrad in Bayern beantragt wurde. Schuld daran sei maßgeblich die 10-H-Regelung. Er verweist auf die Begründung zum Antrag.

Nach einiger Diskussion weist Herr Büschl abschließend darauf hin, dass immer im Wege der Bauleitplanung bereits viele Aspekte und entsprechende Gutachten mit abgeprüft und auch die Abstandsregeln geprüft bzw. geändert werden. Die Belange die im Rahmen der Bauleitplanung, mit den Schritten der Bürgerbeteiligung, geprüft werden, sind sehr umfassend und teilweise auch dann nicht mehr im anschließenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht mehr zusätzlich vorgelegt werden müssen .

Herr OB Deffner bittet um Abstimmung über den Antrag.

Beschlussantrag:

Die Stadt Ansbach fordert die Abschaffung der noch bestehenden 10-H-Abstandsregelung, da diese den dringend notwendigen Ausbau der Windkraft stark behindert.

Die Stadt Ansbach teilt diese Forderung im Rahmen der Anhörung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms der Bayerischen Staatsregierung mit.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 22
Mehrheitlich abgelehnt.**

TOP 6 7. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Ansbach

Herr Büschl berichtet, dass der Friedhofsträger Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen seit dem 1.4.2021 zulassen kann, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, § 30 Abs. 2 Bestattungsv.

Die SPD-Fraktion hat am 24.6.2021 den Antrag gestellt, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für sarglose Bestattungen in Ansbach zu schaffen.

Am 7.12.2021 fand eine Besprechung mit den muslimischen Gemeinden statt, um eine Änderung der städtischen Friedhofs- und Bestattungssatzung vorzubereiten.

Es wird vorgeschlagen, folgenden § 11 b in die Satzung einzufügen:

§ 11b Sarglose Bestattungen

Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs.2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Leichen sind geschlossene Särgе zu verwenden. Personal für das Verbringen des Leichnams in das Grab sowie Leichen- und Tragetücher und andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, sind vom Auftraggeber der Erdbestattung zu stellen.

Eine Änderung der Gebührensatzung ist durch die Einführung der sarglosen Bestattungen nicht notwendig.

Herr Büschl berichtet, dass auch ein Änderungsantrag der AfD einging. Er teilt mit, dass die gewünschte Einfügung **„Sollte es sich um eine muslimische Bestattung handeln, müssen hierfür gesonderte Flächen des Friedhofes freigegeben werden, welche einen angemessenen Mindestabstand zu herkömmlichen Gräbern aufweisen.“** an der Stelle der Satzung allerdings wenig Sinn habe, da bereits definiert sei, wo das muslimische Gräberfeld ist.

Herr Meier teilt mit, dass der Antrag nicht aufrecht erhalten werde, da die Abstände bereits eingehalten werden. Die AfD sei mit dem Verwaltungsvorschlag dann einverstanden.

Herr Sauerhöfer beantragt, dass man den Stadtfriedhof explizit herausnehme, weil es dort Probleme mit dem Boden bzw. Wasser gäbe.

Herr OB Deffner schlägt vor den ersten Satz des §11b wie folgt zu ergänzen: „Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können, **allerdings nicht auf dem Stadtfriedhof**, in dafür geeigneten ...“ Hiermit besteht Einverständnis.

Herr OB Deffner bittet sodann um Abstimmung über den geänderten Paragraphen:

§ 11b Sarglose Bestattungen

Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können, allerdings nicht auf dem Stadtfriedhof, in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs.2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Leichen sind geschlossene Säрге zu verwenden. Personal für das Verbringen des Leichnams in das Grab sowie Leichen- und Tragetücher und andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, sind vom Auftraggeber der Erdbestattung zu stellen.

Eine Änderung der Gebührensatzung ist durch die Einführung der sarglosen Bestattungen nicht notwendig.

Einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 7. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Fassung des Entwurfs vom 15.02.2022 inkl. der eben beschlossenen Änderung.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen.

TOP 7	Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für das Maßnahmenpaket im REACT-EU-Förderprojekt "Innenstädte beleben"
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Herr Jakobs verzichtet auf den Sachvortrag, da im HFWA bereits ausführlich vorgestellt. Hiermit besteht Einverständnis.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 22.03.2022:

Zur Umsetzung der Maßnahmen des Innenstadt-Förderprogramms REACT-EU werden in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt bis zu 528.000 Euro verbindlich bereitgestellt, davon voraussichtlich 200.000 Euro überplanmäßig im Jahr 2022 sowie 128.000 Euro verpflichtend im Jahr 2023.

Einstimmig beschlossen.

TOP 8	Erlass einer Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen
--------------	------------------------------------------------------------------------

Herr Büschl berichtet, zum 01.02.2021 ist die Änderung der Bayerischen Bauordnung in Kraft getreten. Diese Änderung betrifft unter anderem den Art. 7 Abs. 3 BayBO.

Art. 7 Abs. 3 BayBO geregelt, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen ist. Durch den Verweis

auf den Art. 47 Abs. 3 BayBO wird die Möglichkeit eröffnet, die Pflicht zur Herstellung eines Kinderspielplatzes durch Übernahme der Kosten durch den Bauherren gegenüber der Gemeinde abzulösen. Die Stadt hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen laut Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayBO für die Herstellung oder Unterhaltung von Spielflächen oder anderen örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden.

Die Herstellung des Spielplatzes soll dabei der Ablösung der Pflicht zur Herstellung des Kinderspielplatzes vorgezogen werden.

Die Neuregelung bedarf der Ausgestaltung durch eine gemeindliche Satzung. Die Satzung kann auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO erlassen werden. Die Satzung soll insbesondere die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, sowie die Art der Erfüllung und die Ablöse der Pflicht zur Herstellung des Spielplatzes regeln.

Herr Schaudig beantragt, bei § 9 Abs 2 die Worte „nach Ermessen der Stadt Ansbach zu streichen“. Ermessen sei durchaus sinnvoll, aber hier sehe er Probleme für den Fall einer Normenkontrolle der Satzung. Es sollte nicht wegen dieser Kleinigkeit in einer Normenkontrolle enden.

Herr Büschl entgegnet, dass man die Änderung durch Streichung dieser Worte gerne aufnehmen kann.

Herr OB Deffner bittet um **Abstimmung** über den Streichungsvorschlag der CSU bei § 9 Abs. 2:

(2) Liegt für ein Grundstück, auf dem die Pflicht zur Herstellung eines Kinderspielplatzes besteht, kein Bodenrichtwert bzw. kein Bodenrichtwert für die Qualität baureifes Land vor, ist der für die Berechnung erforderliche Ansatz für den Bodenwert ~~nach Ermessen der Stadt Ansbach~~ anhand der benachbarten Werte für vergleichbares Bauland abzuleiten

Einstimmig beschlossen.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 21.03.2022 inkl. der eben beschlossenen Änderung:

Folgende Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen wird erlassen:

**Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen
(Kinderspielplatzsatzung – KSpS)**

vom XX.XX.XXXX

Die Stadt Ansbach erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Sie sind bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen nachzuweisen. Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Ansbach.
- (2) Die Anlage von notwendigen Kinderspielplätzen hat Vorrang vor der Anlage von KfZ-Stellplätzen nach Art. 47 BayBO.
- (3) Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch, insbesondere weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sollen von Bäumen beschattet, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen oder Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Sie sollten von möglichst vielen Wohnungen einsehbar und in Rufweite liegen.
- (2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein. Eine gute Aufenthaltsqualität für alle Bewohner auf dem Spielplatz ist anzustreben
- (3) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 100 m² zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Laubbäume mit der Pflanzqualität „Hochstamm“ mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm, Sträucher mit einer Höhe von 100 bis 150 cm, zweimal verpflanzt, gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.
- (4) Die Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertig gestellt und benutzbar sein.
- (5) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden.

§ 3 Lage des Kinderspielplatzes

- (1) Der Kinderspielplatz soll vorrangig auf dem Baugrundstück errichtet werden.
- (2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, wenn dieses geeignet ist. Der Spielplatz muss beaufsichtigt und verkehrssicher erreicht werden können. Die fußläufige Entfernung vom Baugrundstück darf bei Spielplätzen für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren in der Regel 100 m, bei Spielplätzen für Kinder der Altersgruppe von sechs bis zwölf Jahren in der Regel 300 m nicht überschreiten.
- (3) Können Kinderspielplätze nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so sind Bestand und Nutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Ansbach

zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

§ 4 Größe des Kinderspielplatzes

(1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens 1,5m² je 25m² Gesamtwohnfläche, jedoch mindestens 60 m² betragen. Davon ist mindestens die Hälfte der Fläche als Spielfläche für Kleinkinder herzustellen. Entsprechende Unterlagen sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art des Wohnens nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Einzimmerappartements, Boardinghäuser, Auszubildenden-, Studenten- oder Altenwohnheime oder geförderte Altenwohnungen.

§ 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m², auszustatten. Der eingefüllte Spielsand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten.

(2) Kinderspielplätze mit 60 m² sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² sind diese mit mindestens drei Spielfunktionen und mit mehr als 90 m² mit mindestens vier Spielfunktionen sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.

Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und Einrichtungen wie Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht.

Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“, sind dabei zu beachten.

(3) Kinderspielplätze sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² sind mindestens drei ortsfeste Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m² mindestens vier ortsfeste Sitzeinrichtungen einzuplanen.

§ 6 Betrieb und Unterhaltung

Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer in einem verkehrssicheren Zustand dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind gemäß DIN EN 1176-7 durchzuführen. Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend in Stand zu setzen bzw. auszutauschen. Der Sand ist nach Bedarf auszuwechseln oder jährlich zu reinigen und zu ergänzen.

§ 7 Erfüllung der Spielplatzpflicht

Die Spielplatzpflicht kann erfüllt werden durch

- a) Nachweis der Errichtung des Kinderspielplatzes,
- b) Ablöse der Pflicht zur Errichtung eines Kinderspielplatzes.

§ 8 Ablösung der Kinderspielplatzpflicht

(1) Die Spielplatzablöse wird in einem Ablösungsvertrag geregelt. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrages steht im Ermessen der Stadt Ansbach. Der Bauherr hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages, dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz auf dem Baugrundstück tatsächlich nicht hergestellt werden kann.

(2) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Stadt Ansbach abzuschließen. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn in einer einmaligen Summe an die Stadt Ansbach vor der Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Ablösebetrag vor Baubeginn zu zahlen.

(3) Die Ablösebeträge werden für die Herstellung oder Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen verwendet.

§ 9 Höhe des Ablösebetrages

(1) Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B + KH + UK) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5 Euro)

B: Bodenwertansatz
für das Baugrundstück auf Grundlage des Bodenrichtwertes je m² in Euro

KH: Herstellungskosten
des Kinderspielplatzes je m² in Euro; diese sind mit 80,-€ angesetzt

UK: Unterhaltskosten
der Spielplatzfläche je m² in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren.
Diese sind mit 95,-€ angesetzt

F: erforderliche Spielplatzfläche in m² nach §4 dieser Satzung

(2) Liegt für ein Grundstück, auf dem die Pflicht zur Herstellung eines Kinderspielplatzes besteht, kein Bodenrichtwert bzw. kein Bodenrichtwert für die Qualität baureifes Land vor, ist der für die Berechnung erforderliche Ansatz für den Bodenwert anhand der benachbarten Werte für vergleichbares Bauland abzuleiten

§ 10 Abweichung

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen. Die Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 2 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertig gestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. die nach dieser Satzung bzw. der genehmigten Freiflächenpläne erforderlichen Kinderspielplätze entgegen § 2 Abs. 5 vorübergehend oder dauerhaft der bestimmungsgemäßen Nutzung entzieht;
3. entgegen § 6 Satz 1 dieser Satzung die Einrichtung und Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden kann;
4. entgegen § 6 Satz 2 dieser Satzung Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt bzw. austauscht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am XX.XX.2022 in Kraft.

Ansbach den XX.XX.2022

Thomas Deffner
Oberbürgermeister der Stadt Ansbach

Einstimmig beschlossen.

TOP 9	<p>Bebauungsplan Nr. 72 "für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße"</p> <p>a) Bericht über Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlegung</p> <p>b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB</p>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Herr Büschl verweist auf den Beschlussvorschlag und verzichtet auf einen Vortrag der Abwägungstabelle, wenn nicht doch erwünscht. Hiermit besteht Einverständnis.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 21.03.2022

- 1) Der Stadtrat tritt der erfolgten Abwägung vom 07.03.2022 und den redaktionellen Ergänzungen und Klarstellungen bei. Die Abwägung wird hierdurch beschlossen.
- 2) Der Bebauungsplan Nr.72 „für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße“ in der Fassung vom 07.03.2022 wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 24.07.2020 ist ebenso Bestandteil des Bebauungsplanes wie die Begründung vom 07.03.2022.

Einstimmig beschlossen.

TOP 10	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 1-IV "Für einen Teilbereich zwischen Klopstockstraße und Holbeinweg" a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung b) Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Mit Sitzung vom 19.07.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 1-IV beschlossen. Das bestehende Baurecht soll von maximal zulässigen drei Vollgeschossen auf vier Vollgeschosse ausgeweitet werden. Die Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht.

Herr Büschl berichtet, dass es im Bauausschuss noch Anregungen gab, die mit dem Vorhabenträger noch besprochen werden sollten:

- Festsetzung eine Hecke im Südosten des Grundstücks
- Dachbegrünung

Beides wurde mit dem Vorhabenträger besprochen und es besteht Einverständnis mit der Hecke. Herr Büschl stellt den Änderungsvorschlag vor. Die stärkere Ausführung des Aufbaus der Dachbegrünung fand keine Zustimmung, aber es werde nach Anregung des WWA eine Zisterne eingebaut.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 21.03.2022:

1. Der Stadtrat nimmt die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis. Die Abwägung wird beschlossen. Der Stadtrat tritt der Abwägungstabelle vom 07.03.2022 bei.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Offenlage gem. § 3 Abs. 2. BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 11	Quartalsbericht 4/2021
---------------	-------------------------------

Herr Jakobs berichtet über den Quartalsbericht 04/2022, welcher im HFWA bereits ausführlich vorgestellt wurde.

Zusammenfassung:

Die *Liquidität* in 2021 entwickelte sich besser als prognostiziert. Gründe waren zum einen Gewerbesteuernachzahlungen, die zu Mehreinnahmen führten, und noch mehr Minderausgaben in den Bereichen Hoch-/Tiefbau, bei den Grundstücksverkäufen sowie beim Erwerb von Sachen des Anlagevermögens. Bei den Mehreinnahmen durch Gewerbesteuernachzahlung ist zu beachten, dass in den Folgemonaten teilweise auch noch mit Rückzahlungen zu rechnen ist.

Im Bereich *Personal* zeigte die Einführung einer Kappungsgrenze Wirkung. Inzwischen ist aber wieder ein Anwachsen der Überstunden- und Krankenlage zu beobachten. Dies ist möglicherweise ein Zeichen für die erhöhte Auslastung der Verwaltung.

Im Bereich *Hochbau* wurden rd. 7,6 Mio. € weniger ausgegeben als geplant. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel (Ansatz + Haushaltsreste) von rd. 12,4 Mio. € rd. 3,7 Mio. € über den zur Verfügung stehenden Mitteln des Vorjahres lagen und insgesamt rd. 0,9 Mio. € mehr abgearbeitet werden konnten als im Vorjahr. Des Weiteren wurden auch beim Bauunterhalt im Vergleich zum Vorjahr doppelt so viele Mittel eingeplant und auch abgearbeitet.

Im Bereich *Tiefbau* wurden rd. 5,86 Mio. € weniger ausgegeben als geplant waren (Ansatz + Haushaltsreste). Im Vergleich zum Vorjahr wurden rd. 1,2 Mio. € weniger abgearbeitet.

Ursächlich für die Minderausgaben im Bereich Hoch- und Tiefbau sind u.a. auch Rechnungsstellungen, die erst in 2022 erwartet werden.

Die *Budgets* schließen insgesamt positiv ab, da zum einen die hohen Überträge aus den Vorjahren die Fehlbeträge aus dem aktuellen Jahr ausgleichen (z.B. für CO₂-Ampeln oder für Raumluftfilteranlagen), zum anderen Minderausgaben ursächlich sind. Positiver als in den Vorjahren schließt das Budget des KST ab. Hierbei waren Minderausgaben bei Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie. Im Jahr 2022 wird aufgrund der Landesausstellung voraussichtlich eine höhere Inanspruchnahme des KST-Budgets erfolgen.

Im Rahmen der Jahresrechnung bzw. den zu beschließenden Haushaltsausgaberechnungen sollen bis zur Sommerpause noch vertiefte Hinweise zum Thema Investitionsstau (in welchen Bereichen? Gründe hierfür? Lösungsansätze?) geliefert werden.

Dient zur Kenntnis.

TOP 12 Anfragen/Bekanntgaben

12.1. Bebauung des Messegeländes

Herr Büschl berichtet, dass im Vorfeld der Sitzung Fragen von Bündnis 90/Die Grünen eingingen:

„Bis wann ist mit der Bebauung zu rechnen?“ „Wie viele Kosten hat das Projekt bisher verursacht?“ „Welche Anzahl an Wohnungen ist geplant?“

Herr Büschl teilt mit, dass das Vorhaben aus bekannten Gründen zurückgestellt wurde und derzeit nicht weiter bearbeitet werden kann. Zu Frage, bis wann eine Bebauung erfolge, kann keine Prognose abgegeben werden. Der Siegerentwurf beinhaltet 450 Wohneinheiten. Zu den Kosten: Abbruch Tennishallen mit Freilegung: 568.087,33 € und Planung, Wettbewerb, Bürgerbeteiligung etc. ca. 160.000 € (ohne Verwaltungskosten).

12.2. Bebauung des Milchhofgeländes

Herr Büschl berichtet, dass auch hierzu im Vorfeld der Sitzung Fragen von Bündnis 90/Die Grünen eingingen: „Welche Anzahl an Wohnungen war dort zuletzt geplant?“ „Bis wann ist mit der Bebauung zu rechnen?“

Herr Büschl berichtet, dass 209 Wohneinheiten, verteilt auf acht Bauanträge, geplant seien. Die Baugenehmigungen sind in Vorbereitung, wenn nichts Unvorhergesehenes eintritt, sollten diese in ca. 3-4 Wochen erteilt sein.

12.3. Ton ohne Strom Festival

Herr Meyer fragt, inwiefern das Ton ohne Strom Festival und das Kinderfest im Stadtgraben zusammenpassen und wann der angekündigte Abenteuerspielplatz fertiggestellt werde.

Herr Büschl berichtet, dass der Bauauftrag vergeben wurde und die Maßnahme im Mai beginne.

Frau Wilhelm teilt mit, dass das Festival sich auf mehrere Bühnen in der Stadt verteile und das Stadtgrabenfest eingebunden werde. Man sei hier auch in Kontakt mit Herrn Bernd Krauß und Ansbacher Gastronomen. Die beiden Termine haben sich überschritten und das Stadtgrabenfest ließ sich nicht mehr verschieben, so dass Synergien genutzt werden. Die Bauarbeiten des Spielplatzes sollen bis dahin abgeschlossen sein.

12.4. Altstadtfest

Herr Fabi erkundigt sich nach den aktuellen Planungen des Altstadtfestes, da ihn dazu Anfragen von Vereinen von Gewerbetreibenden dazu erreichen.

Frau Wilhelm teilt mit, dass das Altstadtfest zum ersten Mal durch die Stadt aufgrund der Datenlage von CMAN organisiert werde. Mitte Februar wurde die erste Anfrage an Vereine und Gewerbetreibende gestartet und es gehe jetzt in die Feinabstimmung. Interessierte können sich bei Frau Lehmann in der Tourist Info melden, sie hat die Federführung für die Organisation.

12.3. Zutritt Begleitpersonen bei Entbindungen

Herr Meier teilt mit, dass das komplette Zutrittsverbot zwar wieder aufgeweicht wurde, aber Väter/Begleitpersonen ohne Impfnachweis immer noch ausgeschlossen seien. Er bittet Herrn OB Deffner sich dafür einzusetzen, dass für Begleitpersonen bei Entbindungen die 3G-Regelung eingeführt werde.

Herr OB Deffner teilt mit, dass diese Regelung eine Sache des operativen Geschäfts des Vorstandes sei und er darauf keinen Einfluss habe. Es sei wichtig, die Kliniken handlungsfähig zu halten. Dies habe Priorität.

12.6. Beschluss bis 31.05.2022 Test- und Maskenpflicht

Herr Meier weist darauf hin, dass am Wochenende die Maskenpflicht fallen soll und fragt, ob seitens der Verwaltung auch schon etwas vorbereitet sei, um den Beschluss vom Januar aufzuheben.

Herr OB Deffner teilt mit, dass der Beschluss bis Ende Mai gelte. Wenn es anders gewollt werde, müsse ein entsprechender Antrag gestellt werden. Er weist auf die hohe Belastungsgrenze in den Kliniken hin und appelliert, die Maske weiterhin zu tragen.

12.7. Energiesparen

Frau Beyer schlägt vor, künftig den Kronleuchter und einzelne Strahler während der Sitzung auszuschalten, um Energie zu sparen.

TOP 13	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 22.02.2022 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Barbara Jakob
Schriftführer/in